

**Gesetz
über den Kindes- und
Erwachsenenschutz (KESG)
(Änderung)**

213.316

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenen-
schutz (KESG) wird wie folgt geändert:

Gemeinsame
elektronische
Geschäftsverwaltung

Art. 4a Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden verfügen über eine gemeinsame elektronische Geschäftsverwaltung. Soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, haben sie Einsicht in die von einer anderen kantonalen Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde erhobenen Personendaten.

Art. 5 ¹Der Regierungsrat ernennt auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die nötige Anzahl Mitglieder für jede Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde. Er bezeichnet auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion aus dem Kreis der Mitglieder für jede Behörde

- a* unverändert,
- b* eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten,
- c* aufgehoben.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 6 ¹Der Regierungsrat ernennt auf Vorschlag der Burgergemeinden die nötige Anzahl Mitglieder für die burgerliche Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde. Er bezeichnet auf Vorschlag der Burgergemeinden aus dem Kreis der Mitglieder

- a* unverändert,
- b* eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten,
- c* aufgehoben.

² Unverändert.

**Gesetz
über den Kindes- und
Erwachsenenschutz (KESG)
(Änderung)**

213.316

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenen-
schutz (KESG) wird wie folgt geändert:

Art. 4a Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden verfügen über eine gemeinsame elektronische Geschäftsverwaltung. Soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, haben sie Einsicht in die von einer anderen kantonalen Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde erhobenen Personendaten.

Art. 5 ¹Der Regierungsrat ernennt auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die nötige Anzahl Mitglieder für jede Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde. Er bezeichnet auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion aus dem Kreis der Mitglieder für jede Behörde

- a* unverändert,
- b* eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten,
- c* aufgehoben.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 6 ¹Der Regierungsrat ernennt auf Vorschlag der Burgergemeinden die nötige Anzahl Mitglieder für die burgerliche Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde. Er bezeichnet auf Vorschlag der Burgergemeinden aus dem Kreis der Mitglieder

- a* unverändert,
- b* eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten,
- c* aufgehoben.

² Unverändert.

Art. 8 ¹Unverändert.

² Personen mit einem Masterabschluss in den Disziplinen Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder Medizin oder einer vergleichbaren Ausbildung können vom Regierungsrat als Präsidentin oder Präsident ernannt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine Person mit einem Abschluss nach Absatz 1 im Spruchkörper vertreten ist.

³ Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 25 ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden arbeiten im Rahmen des Bundesrechts mit weiteren betroffenen Personen und Stellen zusammen, namentlich mit

- a Schulbehörden, Lehrpersonen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern,
- b Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche,
- c Betreuungs- und Klinikeinrichtungen sowie Fachleuten des Gesundheitswesens,
- d unverändert,
- e Betreibungs- und Konkursämtern,
- f Steuerbehörden

² Unverändert.

Art. 27 ¹Neben den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind auch die in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassenen Ärztinnen und Ärzte zur Anordnung einer fürsorglichen Unterbringung befugt.

² und ³ Unverändert.

Art. 42 ¹ und ² Unverändert.

- ³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung
- a die Einkommens- und Vermögensgrenzwerte,
 - b die Dokumente, welche die betroffene Person zur Darlegung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse einzureichen hat,
 - c das Vorgehen der kommunalen Dienste bei der Geltendmachung von Rechten des Gemeinwesens gegenüber zahlungspflichtigen Dritten gemäss Absatz 2.

Art. 43 ¹Die betroffene Person ist zur Nachzahlung verpflichtet, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben und ihr eine Nachzahlung zugemutet werden kann. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüft regelmässig, ob die Voraussetzungen der Nachzahlungspflicht erfüllt sind.

Art. 8 ¹Unverändert.

² Personen mit einem Masterabschluss in den Disziplinen Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder Medizin oder einer vergleichbaren Ausbildung können vom Regierungsrat als Präsidentin oder Präsident ernannt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine Person mit einem Abschluss nach Absatz 1 im Spruchkörper vertreten ist.

³ Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 25 ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden arbeiten im Rahmen des Bundesrechts mit weiteren betroffenen Personen und Stellen zusammen, namentlich mit

- a Schulbehörden, Lehrpersonen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern,
- b Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche,
- c Betreuungs- und Klinikeinrichtungen sowie Fachleuten des Gesundheitswesens,
- d unverändert,
- e Betreibungs- und Konkursämtern,
- f Steuerbehörden.

g Gemeinden.

² Unverändert.

Art. 27 ¹Neben den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind auch die in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassenen Ärztinnen und Ärzte zur Anordnung einer fürsorglichen Unterbringung befugt.

² und ³ Unverändert.

Art. 42 ¹ und ² Unverändert.

- ³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung
- a die Einkommens- und Vermögensgrenzwerte,
 - b die Dokumente, welche die betroffene Person zur Darlegung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse einzureichen hat,
 - c das Vorgehen der kommunalen Dienste bei der Geltendmachung von Rechten des Gemeinwesens gegenüber zahlungspflichtigen Dritten gemäss Absatz 2.

Art. 43 ¹Die betroffene Person ist zur Nachzahlung verpflichtet, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben und ihr eine Nachzahlung zugemutet werden kann. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüft regelmässig, ob die Voraussetzungen der Nachzahlungspflicht erfüllt sind.

² Nach Abschluss des Verfahrens oder nach Aufhebung der Massnahmen wird der vorfinanzierte Betrag von der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in einer anfechtbaren Verfügung festgelegt. Die Steuerverwaltung prüft anschliessend im Rahmen der Steuerveranlagung, ob die Voraussetzungen der Nachzahlungspflicht erfüllt sind und macht gegebenenfalls Meldung an die verfügende Behörde.

³ Der Nachzahlungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die verfügende Behörde Kenntnis vom Nachzahlungsanspruch erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nach seiner Entstehung (Erlass der Verfügung nach Abs. 2).

Art. 51 ¹Unverändert.

² Im Fall einer fürsorgerischen Unterbringung hört die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person in der Regel als Kollegium an (Art. 447 Abs. 2 ZGB). Die Anhörung kann an ein einzelnes Mitglied übertragen werden, wenn

- a die betroffene Person ausdrücklich auf eine Anhörung im Kollegium verzichtet,
- b eine Anhörung im Kollegium nicht dem gesundheitlichen Wohl der betroffenen Person entspricht,
- c andere wichtige Gründe dafür sprechen.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 56 Auf dem Gebiet des Kindesschutzes fallen in die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten:

- a unverändert,
- b Neuregelung der elterlichen Sorge und der Obhut sowie Genehmigung von Unterhaltsverträgen bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB),
- c und d unverändert,
- e Entgegennahme der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge (Art. 298a Abs. 4 ZGB),
- f Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge und Regelung der übrigen Kinderbelange (Art. 298b Abs. 2 und 3 ZGB),
- g Neuregelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile bei veränderten Verhältnissen (Art. 298d und 301a Abs. 5 ZGB) sowie Zustimmungserteilung bei einem Aufenthaltsortwechsel des Kindes (Art. 301a Abs. 2 ZGB),
- h Errichtung der Abwesenheits- und Kollisionsbeistandschaft (Art. 306 Abs. 2 ZGB),

² Nach Abschluss des Verfahrens oder nach Aufhebung der Massnahmen wird der vorfinanzierte Betrag von der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in einer anfechtbaren Verfügung festgelegt. Die Steuerverwaltung prüft anschliessend im Rahmen der Steuerveranlagung, ob die Voraussetzungen der Nachzahlungspflicht erfüllt sind und macht gegebenenfalls Meldung an die verfügende Behörde.

³ Der Nachzahlungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die verfügende Behörde Kenntnis vom Nachzahlungsanspruch erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nach seiner Entstehung (Erlass der Verfügung nach Abs. 2).

Art. 51 ¹Unverändert.

² Im Fall einer fürsorgerischen Unterbringung hört die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person in der Regel als Kollegium an (Art. 447 Abs. 2 ZGB). Die Anhörung kann an ein einzelnes Mitglied übertragen werden, wenn

- a die betroffene Person ausdrücklich auf eine Anhörung im Kollegium verzichtet,
- b eine Anhörung im Kollegium nicht dem gesundheitlichen Wohl der betroffenen Person entspricht,
- c andere wichtige Gründe dafür sprechen.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 56 Auf dem Gebiet des Kindesschutzes fallen in die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten:

- a unverändert,
- b Neuregelung der elterlichen Sorge und der Obhut sowie Genehmigung von Unterhaltsverträgen bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB),
- c und d unverändert,
- e Entgegennahme der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge (Art. 298a Abs. 4 ZGB),
- f Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge und Regelung der übrigen Kinderbelange (Art. 298b Abs. 2 und 3 ZGB),
- g Neuregelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile bei veränderten Verhältnissen (Art. 298d und 301a Abs. 5 ZGB) sowie Zustimmungserteilung bei einem Aufenthaltsortwechsel des Kindes (Art. 301a Abs. 2 ZGB),
- h Errichtung der Abwesenheits- und Kollisionsbeistandschaft (Art. 306 Abs. 2 ZGB),

- i* Erteilung der Pflegeplatzbewilligungen, Ausübung der Pflegekinderaufsicht sowie Wahrnehmung der übrigen im Bereich der Familien- und Tagespflege der Kindesschutzbehörde übertragenen Aufgaben (Art. 316 Abs. 2 ZGB i.V.m. der eidgenössischen Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern [Pflegekinderverordnung, PAVO]¹⁾ und Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979²⁾),
k bis *m* unverändert,
n aufgehoben.

Art. 57 ¹Auf dem Gebiet des Erwachsenenschutzes fallen in die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten:

- a* Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags (Art. 364 ZGB),
- b* Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB),
- c* Treffen von Anordnungen bei Verzicht auf eine Beistandschaft (Art. 392 ZGB),
- d* Aufnahme eines Inventars und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB),
- e* Genehmigung der zustimmungspflichtigen Geschäfte der Beistandin oder des Beistands zur Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten (Art. 408 Abs. 3 ZGB i.V.m. der eidgenössischen Verordnung vom 4. Juli 2012 über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft [VBVV]³⁾),
- f* Genehmigung von Bericht und Rechnung (Art. 415 ZGB) bzw. Schlussbericht und Schlussrechnung (Art. 425 ZGB),
- g* Genehmigung von zustimmungsbedürftigen Geschäften der Beistandin oder des Beistands (Art. 416 Abs. 1 ZGB),
- h* Entscheid über aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen Beiständinnen, Beistände oder andere von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beauftragte Personen oder Stellen (Art. 419 ZGB),
- i* Entscheide über Beistandswechsel aufgrund Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Art. 421 Ziff. 3 ZGB) oder auf Begehren der Beistandin oder des Beistands (Art. 422 ZGB),
- k* Übertragung und Übernahme von Massnahmen im Fall eines Wohnsitzwechsels (Art. 442 Abs. 5 ZGB),
- l* Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 ZGB).

² Diese Zuständigkeiten der Präsidentin oder des Präsidenten gelten sinngemäss auch für die entsprechenden Angelegenheiten auf dem Gebiet des Kindesschutzes.

¹⁾ SR 211.222.338

²⁾ BSG 213.223

³⁾ SR 211.223.11

- i* Erteilung der Pflegeplatzbewilligungen, Ausübung der Pflegekinderaufsicht sowie Wahrnehmung der übrigen im Bereich der Familien- und Tagespflege der Kindesschutzbehörde übertragenen Aufgaben (Art. 316 Abs. 2 ZGB i.V.m. der eidgenössischen Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern [Pflegekinderverordnung, PAVO]¹⁾ und Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979²⁾),
k bis *m* unverändert,
n aufgehoben.

Art. 57 ¹Auf dem Gebiet des Erwachsenenschutzes fallen in die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten:

- a* Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags (Art. 364 ZGB),
- b* Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB),
- c* Treffen von Anordnungen bei Verzicht auf eine Beistandschaft (Art. 392 ZGB),
- d* Aufnahme eines Inventars und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB),
- e* Genehmigung der zustimmungspflichtigen Geschäfte der Beistandin oder des Beistands zur Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten (Art. 408 Abs. 3 ZGB i.V.m. der eidgenössischen Verordnung vom 4. Juli 2012 über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft [VBVV]³⁾),
- f* Genehmigung von Bericht und Rechnung (Art. 415 ZGB) bzw. Schlussbericht und Schlussrechnung (Art. 425 ZGB),
- g* Genehmigung von zustimmungsbedürftigen Geschäften der Beistandin oder des Beistands (Art. 416 Abs. 1 ZGB),
- h* Entscheid über aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen Beiständinnen, Beistände oder andere von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beauftragte Personen oder Stellen (Art. 419 ZGB),
- i* Entscheide über Beistandswechsel aufgrund Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Art. 421 Ziff. 3 ZGB) oder auf Begehren der Beistandin oder des Beistands (Art. 422 ZGB),
- k* Übertragung und Übernahme von Massnahmen im Fall eines Wohnsitzwechsels (Art. 442 Abs. 5 ZGB),
- l* Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 ZGB).

² Diese Zuständigkeiten der Präsidentin oder des Präsidenten gelten sinngemäss auch für die entsprechenden Angelegenheiten auf dem Gebiet des Kindesschutzes.

¹⁾ SR 211.222.338

²⁾ BSG 213.223

³⁾ SR 211.223.11

Art. 58 «nach den Artikeln 55 bis 57» wird ersetzt durch «nach Artikel 53 Absatz 2 sowie nach den Artikeln 55 bis 57»

Art. 59 ¹Unverändert.

² Soweit besondere Fachkenntnisse notwendig sind, kann die Präsidentin oder der Präsident Geschäfte nach den Artikeln 55 bis 57, generell oder im Einzelfall, an ein anderes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur selbstständigen Erledigung übertragen. Artikel 58 gilt sinngemäss.

Art. 63 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Unter Vorbehalt von Absatz 4 werden keine Verfahrenskosten erhoben in Verfahren betreffend

- a die fürsorgliche Unterbringung und ambulante Massnahmen,
- b und c unverändert,
- d Kindesschutzmassnahmen (Art. 307 bis 311 ZGB),
- e unverändert.

⁴ Unverändert.

⁵ Verstirbt die betroffene Person, tragen die Erbeninnen und Erben die Verfahrenskosten.

Art. 70 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Keine Verfahrenskosten werden erhoben in Verfahren betreffend

- a bis c unverändert,
- d Kindesschutzmassnahmen (Art. 307 bis 311 ZGB).

⁴ Artikel 63 Absätze 4 und 5 betreffend die Kosten für besondere Untersuchungen und Gutachten sowie die Kostentragung der Erbeninnen und Erben im Todesfall der betroffenen Person gelten sinngemäss.

⁵ Unverändert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. *Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG):*

Art. 12 ¹Unverändert.

² «zivilrechtlicher Handlungsfähigkeit,» wird aufgehoben, und «sowie» wird ersetzt durch «und».

³ Unverändert.

Art. 58 «nach den Artikeln 55 bis 57» wird ersetzt durch «nach Artikel 53 Absatz 2 sowie nach den Artikeln 55 bis 57»

Art. 59 ¹Unverändert.

² Soweit besondere Fachkenntnisse notwendig sind, kann die Präsidentin oder der Präsident Geschäfte nach den Artikeln 55 bis 57, generell oder im Einzelfall, an ein anderes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur selbstständigen Erledigung übertragen. Artikel 58 gilt sinngemäss.

Art. 63 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Unter Vorbehalt von Absatz 4 werden keine Verfahrenskosten erhoben in Verfahren betreffend

- a die fürsorgliche Unterbringung und ambulante Massnahmen,
- b und c unverändert,
- d Kindesschutzmassnahmen (Art. 307 bis 311 ZGB),
- e unverändert.

⁴ Unverändert.

⁵ Verstirbt die betroffene Person, tragen die Erbeninnen und Erben die Verfahrenskosten.

Art. 70 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Keine Verfahrenskosten werden erhoben in Verfahren betreffend

- a bis c unverändert,
- d Kindesschutzmassnahmen (Art. 307 bis 311 ZGB).

⁴ Artikel 63 Absätze 4 und 5 betreffend die Kosten für besondere Untersuchungen und Gutachten sowie die Kostentragung der Erbeninnen und Erben im Todesfall der betroffenen Person gelten sinngemäss.

⁵ Unverändert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. *Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG):*

Art. 12 ¹Unverändert.

² «zivilrechtlicher Handlungsfähigkeit,» wird aufgehoben, und «sowie» wird ersetzt durch «und».

³ Unverändert.

2. Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG):

Art. 54 ¹Auf Gesuch hin erstellen die Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörden Handlungsfähigkeitszeugnisse
a und *b* unverändert.

² Unverändert.

³ In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen stellen die Gemeinden ein
Leumundszeugnis mit den gesetzlich umschriebenen zusätzlichen Informa-
tionen aus.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 12. August 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Käser

Der Staatsschreiber: Auer

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und
während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*

2. Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG):

Art. 54 ¹Auf Gesuch hin erstellen die Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörden Handlungsfähigkeitszeugnisse
a und *b* unverändert.

² Unverändert.

³ In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen stellen die Gemeinden ein
Leumundszeugnis mit den gesetzlich umschriebenen zusätzlichen Informa-
tionen aus.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 16. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Käser

Der Staatsschreiber: Auer

Bern, 25. August 2015

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Zumstein

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und
während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*